



30.07.2009

**Dezernat 1 - Allg. Verwaltung, Finanzen und Schulen
Amt für Finanz- und Vermögensverwaltung**

Übernahme von Gewährträgerschaften

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	30.09.2009	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die anteilige Übernahme der Gewährträgerschaft für den Badischen Landesverband für Prävention und Rehabilitation e.V. zugunsten der Zusatzversorgungskasse des KVBW.

Sachverhalt:

Nach Artikel 177 § 8 Abs. 1 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes sind die Stadt- und Landkreise verpflichtet, im jeweiligen Verbandsgebiet der aufgelösten Landeswohlfahrtsverbände die Ausfallbürgschaften und Gewährträgerschaften für die Eigengesellschaften und für den Badischen Landesverband für Prävention und Rehabilitation e.V. als Gesamtschuldner zu übernehmen oder gleichwertige Sicherheiten zu bestellen.

Der Badische Landesverband für Prävention und Rehabilitation e.V. ist Mitglied der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg (ZVK).

Die Gewährträgerschaft erstreckt sich für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Badischen Landesverband für Prävention und Rehabilitation e.V. insbesondere auf die Zahlung des Ausgleichsbetrages nach § 15 der Satzung der Zusatzversorgungskasse bei Beendigung der Mitgliedschaft.

Laut Schätzung der ZVK beläuft sich der Ausgleichsbetrag auf 16.816.000 €.

Der Landkreistag Baden-Württemberg hat zwischenzeitlich erreicht, dass anstelle einer gesamtschuldnerischen Haftung die betroffenen 16 Landkreise und 6 Stadtkreise die gegebenenfalls eintretende Verpflichtung gemeinsam übernehmen. Der Verteilerschlüssel wurde auf Grundlage der geleisteten Landeswohlfahrtsumlage, also letztendlich auf Basis der Steuerkraftsummen errechnet.

Der prozentuale Anteil des Landkreises Waldshut beläuft sich demnach auf 3,11% was einem Anteil der Gewährträgerschaft von 522.977,60 € entspricht.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 31.03.2009 von dem Sachverhalt Kenntnis genommen.

Nach § 48 Landkreisordnung i.V.m. § 88 Abs. 2 Gemeindeordnung darf der Landkreis Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen zur Erfüllung seiner Aufgaben übernehmen.

Durch Artikel 177 § 8 Abs. 1 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes besteht für den Landkreis Waldshut eine gesetzliche Verpflichtung, die Gewährträgerschaft zu übernehmen.

Da es sich vorliegend nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, bedarf es der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Finanzen:

Bei Nichtinanspruchnahme entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Bollacher
Landrat